

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 19.10.2017

lfd. Nummer	öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
1.1	Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) (soweit die öffentliche Leistung nach diesem Gebührenverzeichnis nicht genauer definiert ist)	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
1.2	Verwaltungsgebühr bei Kostenersatzbescheiden für Leistungen des Bauhofs oder in anderen Fällen in denen Verwaltungsleistung anfällt (soweit nicht anders geregelt)	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
2.	Anträge	
	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
3.	Auskünfte	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
4.	Befreiung	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften und gemeindlichen Bestimmungen	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,50 € je Beglaubigung, ab der dritten gleichlautenden Beglaubigung 0,50 €
5.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,50 € je Beglaubigung, ab der dritten gleichlautenden Beglaubigung 0,50 €
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 11) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 € je Mehrfertigung 0,50 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen	
7.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
7.2	Vorübergehende Gestattung nach § 12 GastG	Gestattung pro Tag 10 €
7.3	Verkürzung der Sperrzeit nach § 12 GastG	Verkürzung der Sperrzeit pro Stunde 10 €
8.	Straßenrechtliche Sondernutzung	

8.1	Erteilung der Erlaubnis für die Benutzung eines Gehwegs über den Gemeingebrauch hinaus	1. Tag 10 €, jeder weitere Tag 5 €
8.2	Erteilung der Erlaubnis für die halbseitige Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	1. Tag 10 €, jeder weitere Tag 5 €
8.3	Erteilung der Erlaubnis für die ganzseitige Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	1. Tag 15 €, jeder weitere Tag 7,50 €
8.4	Verlängerung der Erlaubnis zur Benutzung eines Gehwegs/ einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	Die Hälfte der anfallenden Gebühr für den ersten Tag der Sondernutzung
9	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach Sammlungsgesetz	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
10	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
10.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder Unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,00 € / ZE
10.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 10.1 mindestens 5,00 €
11	Schreibgebühren	
11.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
11.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	6,00 €
11.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12,00 €
11.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,50 €
11.2	Für Kopien und Ausdrucke (wenn das Original vom Antragssteller bereitgestellt wird)	
11.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	für die erste Seite 1,00 € für jede weitere Seite 0,50 €
11.2.2	bei einem größeren Format	für die erste Seite 1,50 € für jede weitere Seite 1,00 €
12	Baurecht	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,- €
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 S. 2 LBO	wie 12.1

12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,- Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50,- €
12.4	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	20,00 €
12.5	Bearbeiten eines Entwässerungsantrags (zuzüglich Kosten Ingenieurbüro)	10,00 € / ZE
13.	Bestattungsrecht	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
14.	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € / ZE
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	12,50 € / ZE
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	12,50 € / ZE
15.	Fischereischeine	
15.1	Erteilung von Fischereischeinen	
15.1.1	Jahresfischereischein	20,00 €
15.1.2	Erstmäßige Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit (einschl. Einzug der Fischereiabgabe nach 5 bzw. 10 Jahren; zuzüglich Fischereiabgabe an das Land)	20,00 €
15.1.3	Jugendfischereischein bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	2 € pro Jahr
15.2	Verlängerung von Fischereischeinen	
15.2.1	Jahresfischereischein	10,00 €
15.2.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischein auf Lebenszeit (zuzüglich Fischereiabgabe an das Land)	10,00 €
15.3	Ausstellung eines Ersatzfischereischeins	20,00 €
15.4	Ausstellung eines Ersatzjugendfischereischeins	2 € pro Jahr
16.	Fundsachen	
16.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 1,50 €
16.2	bei Sachen über 500.-- € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwerts
17.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
18.	Amtshandlung im Kirchnaustrittsverfahren	
	Amtshandlung im Kirchnaustrittsverfahren	20,00 €
19.	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	

19.1.1	einfache Auskunft	7,50 €
19.1.2	erweiterte Auskunft	15,00 €
19.1.3	Gruppenauskunft	2,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	10,00 € / ZE, mindestens 10,00 €
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen	2,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 € / ZE, mindestens 10,00 €
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €
19.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	7,50 €
19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	10,00 € / ZE
19.6	Gebührenfrei sind:	
19.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
19.6.2	die Auskunft an den Betroffenen	
19.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters	
19.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	
19.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren	
20	Gewerbesachen	
20.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (An- oder Ummeldung, §15 Abs. 1 GewO)	20,00 €
20.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (Abmeldung, §15 Abs. 1 GewO)	15,00 €
20.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
21	Standesamtliche Trauung / Eheschließung	
	Personal- und Sachkosten für Eheschließung außerhalb der Dienstzeit	75,00 €
22	Wasserrecht	
22.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen	15,00 € / ZE, mindestens 15,00 €
22.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen	15,00 € / ZE, mindestens 15,00 €
23	Plakatierung auf öffentlichen Flächen	
23.1	Grundgebühr für Plakatierungserlaubnis (für örtliche Vereine gebührenfrei)	15,00 €
23.2	Gebühr je Plakat bis Din A1 (für örtliche Vereine gebührenfrei)	1,00 €